

# Bedingungen, Auflagen, Einschränkungen

## Sicherheitsbestimmungen

- Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume sind genau einzuhalten. Die einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z. B. für fliegende Bauten) sind zu beachten.
- Für eine einwandfreie **Beleuchtung** des Raumes bzw. Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen. **Notausgänge** dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein und müssen, sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind, ständig unverschlossen bleiben. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekoration verdeckt werden. Zum **Ausschmücken der Räume** dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel behandelte Gegenstände verwendet werden. In den zugelassenen Raucherräumen müssen stets Aschenbecher in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden.
- Der Inhaber dieser Gestaltung ist verantwortlich für die Einhaltung der **Sperrzeit**. Die **allgemeine Nachtruhe beginnt um 22 Uhr**; jegliche Ruhestörung ist verboten. Fenster und Türen der Räume, in denen Musikunterhaltung geboten wird, sind zu schließen. Das Musizieren an Sonn- und kirchlichen Feiertagen ist während der nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz geschützten Gottesdienstzeiten nicht gestattet.

## Hygiene, Lebensmittelrecht, etc \*

- Nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) ist jeder Betrieb, der Lebensmittel in Verkehr bringt, verpflichtet, im Prozessablauf die für die Lebensmittelsicherheit kritischen Arbeitsstufen zu ermitteln, konsequent zu überwachen und zu dokumentieren sowie angemessene Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. So sind beispielsweise leicht verderbliche Lebensmittel entsprechend den auf der Packung angegebenen Temperaturen zu kühlen. Vor der Ausgabe warmer Speisen muss die **Temperaturkontrolle** mind. 65 °C ergeben. Personen, die in einem Bereich arbeiten, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit halten; sie müssen z.B. **saubere Arbeitskleidung** (helle Schürze oder Mantel mit Kopfbedeckung) tragen. Personen, die an einer Krankheit leiden, die durch Lebensmittel übertragen werden kann sowie Personen mit beispielsweise infizierten Wunden, Hautinfektionen oder -verletzungen oder Diarrhoe ist der Umgang mit Lebensmitteln und das Betreten von Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, generell verboten. **Lebensmittelabfälle**, ungenießbare Nebenerzeugnisse und andere Abfälle müssen so rasch wie möglich aus Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, entfernt werden. Behältnisse, in denen Lebensmittel aufbewahrt werden, dürfen nicht unmittelbar auf den Fußboden abgestellt werden. Des Weiteren gelten die einschlägigen lebensmittelpolitischen Hygienebestimmungen nach der Verordnung (EG) 852/2004 - Europäische Hygieneanforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln und an das Personal. Ein Leitfaden zur Lebensmittelhygiene für Veranstalter ist beim Bürger- und Ordnungsamt erhältlich.
- Es muss ein von außen sichtbarer **Preisaushang** an geeigneter Stelle angebracht werden. Die Verkaufspreise und die Bezeichnung der Zusatzstoffe müssen in der Speisekarte genannt sein. Die Abgabe von offenen Getränken darf nur in geeichten Gefäßen erfolgen.
- Es darf nur **Mehrweggeschirr** verwendet werden. Aus zwingenden technischen Gründen oder bei örtlichen Schwierigkeiten, z.B. wenn kein Geschirrmobil verfügbar ist oder nicht angeschlossen werden kann, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
- Den Gästen sind hygienisch einwandfreie **Toiletten** - bei größeren Zeltveranstaltungen Toilettenwagen - mit Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Bei den **Handwaschbecken** sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Die Benutzung fester Toilettenseife und Gemeinschaftshandtücher ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Auf evtl. vorübergehend eingerichtete Toiletten ist im Veranstaltungsräum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- Die **Ausschankvorrichtungen** müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zum Reinigen der Schankgefäße sind einwandfreie **Spülal-lagen** (fließend heißes Wasser in Trinkwasserqualität) einzurichten. Die Getränkeanlage selbst ist vor Inbetriebnahme von einem Sachkundigen abnehmen zu lassen.

## Jugendschutz und Prävention \*

- Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Sie haben die für Ihren Betrieb oder Ihre Veranstaltung geltenden Vorschriften durch einen deutlich sichtbaren, gut lesbaren **Aushang** bekannt zu machen. Verschiedene Verlage bieten dazu spezielle Aushangtafeln an. Bezugsquellen erhalten Sie beim Jugendamt Leonberg.
- **Tabakwaren** dürfen an Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) weder abgegeben noch darf Ihnen das Rauchen gestattet werden. Bei der Abgabe branntweinhaltiger Getränke ist der Zutritt zum **Barbetrieb** oder bei Bereitstellung separater **Raucherräume** ausschließlich erwachsenen Personen (18 Jahre und älter) erlaubt. Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in der Bar bzw. im Raucherraum ist auch unter Aufsicht einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person verboten. Vom Veranstalter ist ein entsprechender Hinweis direkt am jeweiligen Eingang anzubringen (KEIN ZUTRITT UNTER 18 JAHRE). Außerhalb der Bar / des Raucherraums ist der Konsum von branntweinhaltigen Getränken bzw. Tabakwaren verboten. Die Verbote sind vom Veranstalter zu überwachen. Wird die Zutrittsbeschränkung bzw. das Konsumverbot außerhalb genehmigter Bereiche nicht eingehalten, so hat der Veranstalter zur Durchsetzung der Bestimmung unverzüglich eine ausreichende Zahl volljähriger und geeigneter Ordner einzusetzen, welche eindeutig als solche erkennbar sind.
- Die **Anwesenheit von Kindern** (unter 14 Jahren) und Jugendlichen (unter 16 Jahren) ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden. Ausnahmen regelt das JuSchG. Der Veranstalter hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung dieser Bestimmung bis Veranstaltungsende sicherzustellen. In Zweifelsfällen ist das Alter von Kindern und Jugendlichen zu überprüfen. Sollte dies nicht möglich sein, haben Sie Kraft Ihres Hausrechts dem Kind oder dem Jugendlichen den Zutritt zu verweigern.
- Zumindest ein (attraktives Jugend-) Getränk darf nicht teurer sein als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge und ist gesondert zu bewerben. Die gesonderte Werbung entfällt, sobald mehrere nicht alkoholische Getränke nach o.g. Grundsätzen verbilligt angeboten werden.
- An Betrunkenen dürfen keine alkoholischen Getränke mehr abgegeben werden. Das Veranstaltungskonzept darf Gäste nicht dazu animieren, Alkohol im Übermaß zu verzehren (Flatrate-Party ähnliche Veranstaltungen). Auch darf in der **Werbung** der Alkoholkonsum nicht im Vordergrund stehen.

Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten. Zu widerhandlungen gegen diese Auflagen können mit Bußgeldern geahndet werden. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Abbruch der Veranstaltung angeordnet werden. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

\*Die Vorschriften der Lebensmittelhygiene- und Versammlungsstättenverordnung bleiben unberührt.